

Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen

KSB Anträge ab sofort bis zum 30. September möglich – Sieben Millionen Euro für Niedersachsen

GLOPPENBURG/JAN – Am 15. Juli hat der Niedersächsische Landtag den zweiten Nachtragshaushalt über 8,4 Milliarden Euro verabschiedet, mit dem Niedersachsens Zukunft nach der Corona-Krise gesichert werden soll. Darin enthalten ist das Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen mit einem Volumen von sieben Millionen Euro.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und der Landessportbund (LSB) Niedersachsen haben sich inzwischen über das Verfahren für die Umsetzung der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung

von der Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinsamen Sportorganisationen“ verständigt.

Einmalzahlungen

Das Land gewährt gemeinsamen Sportorganisationen (Sportvereinen, Landesfachverbänden und Sportbünden), die wegen der Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, Landesmitteln in Form von Einmalzahlungen.

Ziel ist es, durch die Pandemie hervorgerufene wirtschaftlichen Notlagen einzudämmen, wenn sachlich und zeitlich diese Pandemie diese wirtschaftliche Notlage her-

vorrufen. Außerdem sollen Existenzbedrohungen in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bei gemeinsamen Sportorganisationen vermieden werden.

Die Leistungen sind einmalig und nicht rückzahlbar. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht.

70 Prozent

Sportvereine, Landesfachverbände und Sportbünde können eine Einmalzahlung von 70 Prozent einer innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten entstande-

nen Unterdeckung, höchstens jedoch 50 000 Euro erhalten.

LSB, Sportbünde und Landesfachverbände, die eine verbandseigene Sportschule oder ein anerkanntes Landesleistungszentren betreiben, können eine Einmalzahlung von bis zu 150 000 Euro zum Ausgleich des Betriebskostendeckungsfehlers für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten erhalten.

Anträge ab sofort stellen

Anträge können ab sofort bis zum 30. September gestellt werden. Der LSB stellt zwei Antragsverfahren bereit. Zur Vermeidung einer drohenden

Zahlungsunfähigkeit kann online über das „Förderprogramm für gemeinnützige Sportorganisationen“ im LSB-Intranet ein Antrag gestellt werden.

Zum Ausgleich von Betriebskostendeckungsfehlern bei Sportschulen und Landesleistungszentren stellt der LSB ein elektronisches Antragsverfahren bereit. Alle Mitgliedsvereine und Untergliederungen des LSB wurden per E-Mail über die Richtlinie und das Antragsverfahren informiert. Für Fragen steht die LSB-Hotline wochentags von 10 Uhr bis 12 Uhr unter 0511/1268-210 oder per E-Mail an info@lsb-niedersachsen.de zur Verfügung.